

zu **Oberamtsgehilfen (BaL)** die Oberamtsgehilfen z. A. (BaP) Richard Bergmann, Sozialgericht Darmstadt (30. 4. 1976), Horst Deubel, Sozialgericht Gießen (1. 5. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Richter am Landesozialgericht Dr. August Krug (1. 6. 1976), Richter am Sozialgericht Georg Isernhagen, Sozialgericht Frankfurt (Main) (31. 7. 1976).

Darmstadt, 3. 8. 1976

**Der Präsident
des Hessischen Landesozialgerichts**
Sg.2a — 8 b 26 — 03
StAnz. 34/1976 S. 1517

In StAnz. 1976 S. 1299 muß es unter

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

richtig heißen:

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektor-anwärter (BaW) Rüdiger Putzke.

Darmstadt, 28. 7. 1976

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 34/1976 S. 1518

1119 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Karl Neu, Braunfels/Stadtteil Bonbaden

Die Firma Karl Neu, Falltorstraße 15, 6333 Braunfels/Stadtteil Bonbaden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Mastgeflügelbetriebes mit mehr als 14 000 Mastgeflügelplätzen auf dem Grundstück in Braunfels/Stadtteil Bonbaden, Am Kirchberg, Flur 5, Flurstück 26 und 27, Grundbuch Gemarkung Bonbaden, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. August 1976 bis 27. Oktober 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr, bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 24. November 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6333 Braunfels/Stadtteil Bonbaden, Neukirchner Str. 7 a, im Gebäude der früheren Zweckverbandskasse, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 (Abs. (3)) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 27. August 1976 bis zum 27. Oktober 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 4. 8. 1976

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Neu, Karl —
StAnz. 34/1976 S. 1518

1120

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide“, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar, vom 3. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzgesetz eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus:

1. Teilgebiet I

„Auf der Heide“, Flurstück 104/3, Flur 4, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar.

Es hat eine Größe von 5,3817 ha.

2. Teilgebiet II

„Eierbachseite“, Flurstück 104, Flur 3, Gemarkung Ahrdt, Landkreis Wetzlar.

Es hat eine Größe von 1,2057 ha.

Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 6,5874 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

1. Teilgebiet I

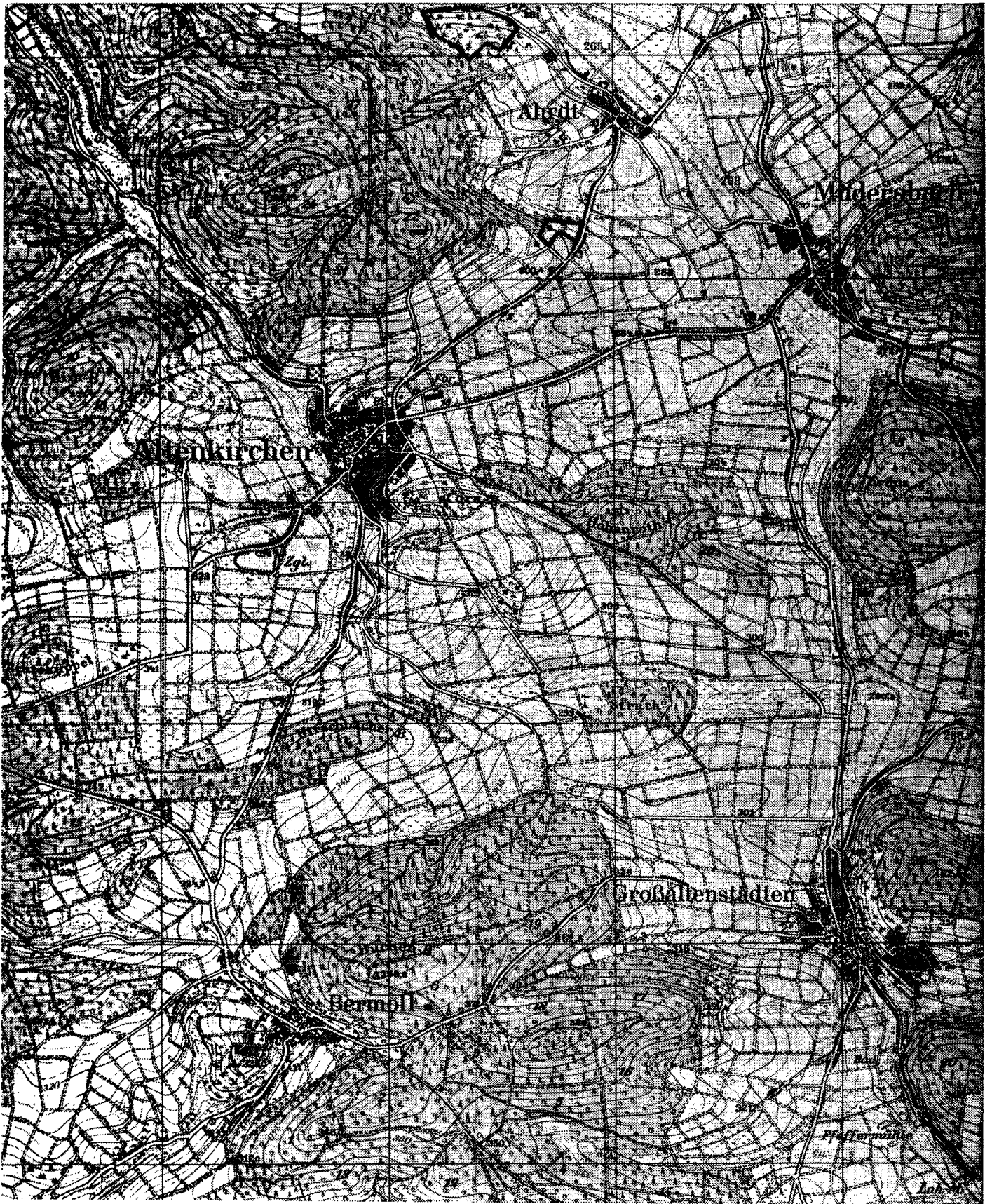
Sie beginnt im NW, wo der Vorfluter, Flurstück 106, Flur 2 auf den Talweg, Flurstück 91/2 trifft und folgt dessen südlicher Begrenzung in östlicher Richtung. Sie setzt sich entlang der südlichen Begrenzung der Straße von Bischoffen nach Ahrdt fort, knickt dann rechtwinklig nach SW ab und folgt dem Weg durch das Gebiet auf der Heide, Flurstück 104/2 Flur 4 erst in südwestlicher, dann in nordwestlicher und schließlich wieder in südwestlicher Richtung bis zum Waldrandweg, Flurstück 109, dem sie ein kurzes Stück nach NNW folgt. Sie setzt sich entlang des Hangfußes nach NW fort, zuerst am Waldrand, dann am Teichgelände und zum Schluß entlang des Vorfluters bis zum Ausgangspunkt. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird allseitig durch die Grenzen des Flurstückes 104/3 Flur 4 gebildet.

2. Teilgebiet II

Sie beginnt im Norden, wo die Waldfeldgrenze auf den Feldweg stößt und folgt dem am Hangfuß entlangführenden Weg in südöstlicher Richtung bis zur Straße Ahrdt—Altenkirchen und folgt dieser in südwestlicher Richtung. Abknickend und auf der Grenze zwischen Wacholderheide und Feld nach NW und zwischen Wacholderheide und Feldweg erst nach SW und dann nach NW verlaufend bis zu dem Punkt, wo die Starkstromleitung den Feldweg schneidet. Von diesem Schnittpunkt führt sie in gerader Linie entlang des Waldrandes bis zum Ausgangspunkt. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird allseitig von den Grenzen des Flurstückes 104 Flur 3 gebildet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Wacholderheide“

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung:
gez. Bach

bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;
2. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
4. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Be-

dingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmert, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wacholderheide in der Gemarkung Ahrdt, Kreis Wetzlar, vom 28. 6. 1967 (St.Anz. S. 902) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 34/1976 S. 1518